

Durchführungsbestimmungen zur Jugendordnung 2019/20

Stand: 27. November 2019

Allgemeines

Soweit in diesen Durchführungsbestimmungen die Begriffe „Pass“ oder „Spielerpass“ verwendet werden, sind diese Begriffe nach dem Sinn des jeweiligen Regelungsgehalts entsprechend der nach diesen Durchführungsbestimmungen erfolgten Einführung der digitalen Passmappe auszulegen.“

Zu § 1 letzter Satz

Die Spielordnung trifft demnach generell auch für den Jugend-Spielbetrieb zu, deshalb werden die Durchführungsbestimmungen zur Spielordnung (siehe Anlage zur Satzung und Ordnungen) soweit erforderlich für den Junioren-Spielbetrieb in dieser Anlage ergänzt.

Zu § 4 (Spielbetrieb)

A-Junioren spielen über die Kreisgrenzen.

Die gemeldeten A-Juniorenmannschaften aller Kreise werden vom VJA in 12er bis 14er Staffeln eingeteilt.

Es gibt die Möglichkeit von U 20 Staffeln.

Die **Durchführungsbestimmungen** hierzu wurden den Vereinen und Fußballkreisen zugesandt und sind auf der Homepage des FVR eingestellt

(Fußballverband Rheinland → Service → Downloads → Spielbetrieb Junioren → A-Jugend U20

A - C-Junioren

Auf Antrag des jeweiligen Kreisjugendausschusses kann in den Altersklassen der A- bis C-Junioren ein Spielbetrieb mit Neunermannschaften angeboten werden. Dabei sind möglichst Neunermannschaften in eigene Staffeln einzuteilen. Ist das nicht möglich, können Neunermannschaften auch in Staffeln mit Siebener- bzw. Elfermannschaften eingeteilt werden.

B-C-Juniorinnen

B/C-Juniorinnen benötigen zum Einsatz in gemischten Mannschaften eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten, die bei Bedarf vorzulegen ist.

D-Junioren

Bei den D- Junioren sind Neunermannschaften und Siebenermannschaften zugelassen.

überkreisliche Meisterschaften der D-Junioren werden nur mit Neunermannschaften ausgespielt.

Die **Durchführungsbestimmungen** hierzu wurden den Vereinen und Fußballkreisen zugesandt und sind auf der Homepage des FVR eingestellt

(Fußballverband Rheinland → Service → Downloads → Spielbetrieb Junioren → Flyer Kinder und Juniorenfußball)

E-Junioren (siehe auch entsprechende Sonderregelungen – veröffentlicht auf der FVR-Homepage)

Im E-Juniorenbereich sind nur Siebenermannschaften- und Fünfermannschaften (4+1)

zugelassen.

Es ist möglich, vor der Saison in „Meisterrunden“ oder „Kreisstaffeln“ zu melden

In diesem Falle spielen die Mannschaften der Meisterrunden um den Kreismeistertitel.

Die **Durchführungsbestimmungen** hierzu wurden den Vereinen und Fußballkreisen zugesandt und sind auf der Homepage des FVR eingestellt

(Fußballverband Rheinland → Service → Downloads → Spielbetrieb Junioren → Flyer Kinder und Juniorenfußball)

F-Junioren ([siehe auch entsprechende Sonderregelungen – veröffentlicht auf der FVR-Homepage](#))

Auf Antrag des jeweiligen Kreisjugendausschusses kann bei den F-Junioren ein Spielbetrieb mit Fünfermannschaften (4 + 1) zusätzlich zu Siebenermannschaften angeboten werden.

(Spielfeld: 35 x 25 m zwischen Strafraum und Mittellinie). Hierbei ist es in einer eigenen Staffel oder auch möglich diesen Spielbetrieb in Turnierform zu gestalten.

Der Spielbetrieb mit Siebenermannschaften kann ebenfalls in Turnierform gestaltet werden.

Das ist sowohl für den gesamten Kreisspielbetrieb der F-Jugend möglich, als auch in einzelnen Staffeln.

Es sind Siebenermannschaften, zusätzlich Fünfermannschaften (siehe zu § 4) zugelassen.

Weitere Regelungen siehe Anhang 1) "Spielfeldaufbau" und Anhang 2) "Übersicht/Altersklassen" incl. den Abständen beim Freistoß usw.

Die **Durchführungsbestimmungen** hierzu wurden den Vereinen und Fußballkreisen zugesandt und sind auf der Homepage des FVR eingestellt

(Fußballverband Rheinland → Service → Downloads → Spielbetrieb Junioren → Flyer Kinder und Juniorenfußball)

Fair-Play-Liga

Die F-Jugend spielt in der „Fair-Play-Liga“

Hierbei gilt folgendes:

1. Schiedsrichter-Regel:

Die Kinder entscheiden selbst!

Die Regeln im Kinderfußball sind einfach. Da kein Schiedsrichter auf dem Platz ist, lernen die Kinder, Verantwortung für sich selbst und Mitverantwortung für andere zu übernehmen. Im Bedarfsfall (z.B. bei Verletzungen von Spieler/innen) entscheidet der Trainer der Heimmannschaft ob das Spiel unterbrochen wird und wer das Spielfeld betreten darf.

2. Trainer-Regel:

Die Trainer begleiten das Spiel aus der Coaching-Zone!

Die Trainer verstehen sich als Partner im sportlich fairen Wettkampf. Sie verstehen sich als Vorbilder im Sinne der Kinder.

Sie geben nur die nötigsten Anweisungen und helfen den Kindern bei der Regulierung des Spiels. Die finale Einhaltung der Spielregeln obliegt den Trainern!

3. Fan-Regel:

Die Fans/Eltern halten Abstand zum Spielfeld! Das Hauptfeld darf von den Zuschauern dabei nicht betreten werden. Sie stehen hinter der Barriere.

Durch die vom Spielfeld entfernte Fanzone wird die direkte Ansprache an die Kinder von außen unterbunden.

Die Kinder können so ihre eigene Kreativität im Spiel entfalten; ihnen wird das Spiel zurückgegeben!

Anfeuern ja – Steuern nein!

Bambini: (siehe auch entsprechende Sonderregelungen – veröffentlicht auf der FVR-Homepage)

Spiele mit verschiedenen Mannschaftsstärken:

Elfer-, Neuner und Siebenermannschaften, sowie Fünfermannschaften bei den F-Junioren gelten als offizielle Mannschaftsstärken. Spielen in Staffeln Mannschaften mit verschiedenen Mannschaftsstärken, muss die Spielerzahl immer an die geringere Mannschaftsstärke angeglichen werden. Neunermannschaften können dabei weder Staffelsieger noch Kreismeister werden und besitzen auch kein Aufstiegsrecht, außer bei den D-Junioren.

Die Spielfeldgrößen richten sich immer nach der Mannschaft mit der (gemeldeten) geringeren Mannschaftsstärke.

Die Möglichkeit, Mannschaftsstärken zu ändern, ist nur nach der Hinrunde eines Wettbewerbes gegeben. Dabei können aber nur die oben erwähnten offiziellen Mannschaftsstärken gewählt werden. Die bis dahin erspielten Punkte werden nicht berührt.

F-Jugend 5er Mannschaften spielen nicht mit F-Jugend 7er Mannschaften zusammen.

Bei Ausscheiden einer Mannschaft aus dem Spielbetrieb (durch Sporturteil – z.B. zweimaliges Nichtantreten), ist es gestattet, die Mannschaft „außer Konkurrenz“ im Spielbetrieb zu halten. Alle Rechte und Pflichten der Mannschaft (auch die Regelung der Stammspieler) sind einzuhalten. Die Spielerlaubnismöglichkeit nach § 10 SpO (ein Monat Wartefrist nach Eingang der Abmeldung bei der Geschäftsstelle des FVR) bleibt unberührt.

Die Altersklasseneinteilung ist bindend. Sie richtet sich nach § 5 DFB-JO.

Rückstellungen hiervon sind nur in den folgenden Fällen möglich:

1. Spieler, die nachweislich aufgrund einer Behinderung dem Entwicklungsstand ihrer Altersklasse nicht entsprechen.
2. Spielerinnen (des jüngeren Jahrganges) können in einer Jungenmannschaft in die nächst tiefere Altersklasse zurückgestellt werden, wenn in ihrer Altersklasse in ihrem Verein/JSJG oder in einer zumutbaren Entfernung keine Juniorinnenmannschaft zum Spielbetrieb gemeldet ist und die Spielerin in einer Jungenmannschaft ihrer Altersklasse sportlich überfordert wäre.
3. Verbandsauswahlspielerinnen (des jüngeren Jahrganges) können zur Talentförderung in die nächst tiefere Altersklasse zurückgestellt werden, wenn sie dort in einer Mannschaft spielen, die Bezirksliga, Verbandsliga oder Regionalliga spielt.

Die Rückstellungen sind nur möglich, wenn sie beim Verbandsjugendausschuss beantragt und dort positiv beschieden sind.

§ 4 Z. 5 (Inklusion)

Die Durchführungsbestimmungen sind auf der Homepage des FVR veröffentlicht.

Zu § 6 Ziffer 1 (Staffeleinteilung)

Die A-Junioren spielen kreisübergreifend und werden vom VJA (in Absprache mit den KJA) eingeteilt.

Die Einteilung der Mannschaften erfolgt grundsätzlich unter Berücksichtigung verkehrstechnischer Gesichtspunkte. In besonders gelagerten Fällen entscheiden KJA im Einvernehmen mit dem VJA.

Zu § 6 Ziffer 3 (Staffelsieger)

Stellt ein Verein oder eine JSG in einer Altersklasse mehr als eine Mannschaft, kann die AII, BII, CII oder D II Staffelsieger werden und erhält die sportliche Auszeichnung auch dann, wenn sie mit ihrer A I usw. in der gleichen Staffel spielt. Hinsichtlich der AI, BI usw. gelten die AII, BII usw. als untere Mannschaften. Nimmt ein Verein/JSG mit mehr als einer Mannschaft in einer Altersklasse am Spielbetrieb teil, kann die Abmeldung einer Mannschaft nur von unten nach oben erfolgen. Wird eine obere Mannschaft vom Spielbetrieb ausgeschlossen, spielen ab diesem Zeitraum die nächstfolgenden Mannschaften der gleichen Altersklasse außer Konkurrenz.

Ein Verzicht auf die im Play-off-System erzielte sportliche Einstufung für die Auf- oder Abstiegs- bzw. Meisterrunde ist nicht zulässig.

Bei Spielen im Play-Off-System kann eine untere Mannschaft die erworbene Qualifikation nur dann wahrnehmen, wenn die auch von den oberen Mannschaften erreicht wurde.

Das gilt auch, wenn die Mannschaften in verschiedenen Fußballkreisen spielen und beide Kreise in diesem Altersbereich im Play-Off-System spielen.

Änderung der Mannschaftsbezeichnung

Wenn im E-Juniorenbereich untere Mannschaften im Play-Off-System die Leistungsklasse erreicht haben, die obere Mannschaft aber nicht, muss die Mannschaftsbezeichnung geändert werden.

Beispielsweise wird dann eine E II zur E I.

Zu § 6 JO und § 32, Ziffer 1 (Punktspiele)

Bei Spielen, die im Play-Off-System durchgeführt werden, finden alle Bestimmungen der SpO uneingeschränkt Anwendung. Ein Verzicht auf die im Play-off-System erzielte sportliche Einstufung für die Auf- oder Abstiegs- bzw. Meisterrunde ist nicht zulässig.

Zu § 6 und § 32 Ziffer 2 (Spielort)

Vereine müssen ihre Pflichtspiele auf dem im Mannschaftsmeldebogen gemeldeten Platz austragen. Ausnahme: Zustimmung des Spielgegners, des Spielleiters oder bei der „Schlechtwetterregelung“.

Zu § 7 (Auf- und Abstiegsregelung)

Eine besondere Regelung zum Abschluss des Spieljahres ist im Internet (Homepage des FVR – Service – Downloads- Junioren) veröffentlicht.

Zu § 9 Jugendspielgemeinschaften

Gesonderte Durchführungsbestimmungen für Jugendspielgemeinschaften sind auf der Homepage des FVR - Service – Downloads- Spielbetrieb- Junioren veröffentlicht.

Zu § 9a (Jugendfördervereine)

Die Durchführungsbestimmungen für Jugendfördervereine (JFV) sind im Internet (Homepage des FVR - Service – Downloads- Spielbetrieb- Junioren) veröffentlicht.

Zu § 10 (Spielberechtigung/Teilnahmeberechtigung)

Zu einer Strafstoßentscheidung können alle Spieler herangezogen werden, die im Spielbericht aufgeführt sind. Dabei wird die Zahl der Schützen zunächst auf die Zahl der Mannschaft reduziert, die die wenigsten Spieler im Spielbericht eingetragen hat. Es werden aber nur Spieler berücksichtigt, die im Spiel eingesetzt wurden.

Hallenfußball: siehe Sonderbestimmungen.

Zu § 10 Ziffer 4 (Nachweis Spielberechtigung) – digitale Paßmappe

1. Nach §§ 13 Nr. 11, 38 Nr. 5 SpielO und § 10 Nr. 4 JugO müssen die Spielberechtigungen der Spielerinnen und Spieler vor jedem Spiel dem Schiedsrichter nachgewiesen werden.

Dieser Nachweis kann folgendermaßen geführt werden:

- a) **Online:** per DFBnet App (Smartphone/Tablet) oder PC Version
- b. **Offline:** Vorlage Spielberechtigungsliste mit Foto
- c) **Offline:** per Screenshot (Bildschirmfoto) der Spielberechtigungen

(der Papierspielerpass wird ab dem 01.07.2018 nicht mehr ausgestellt und nicht mehr als Nachweis akzeptiert)

- alle Vereine haben die Verpflichtung, die Passfotos in die Spielberechtigungsliste hochzuladen (Format: PNG oder JPG)

Bei fehlendem Nachweis der Spielberechtigung hat der Spieler gegenüber dem Schiedsrichter folgende Möglichkeit seine Spielberechtigung nachzuweisen:

Vorlage eines gültigen Lichtbilddokuments (Personalausweis, Kinderausweis, Führerschein, etc.), wenn der Spieler dem Schiedsrichter von Person nicht bekannt ist.

Im Jugendbereich gilt die Maßgabe, dass der Jugendbetreuer zusätzlich die Identität des Spielers durch Unterschrift auf dem Spielbericht dann zu bestätigen hat, wenn kein Lichtbilddokument vorgelegt werden kann.

Bei fehlendem Foto in der Spielberechtigungsliste (ab 01.7. 2018)

1. Der Schiedsrichter fordert den Verein auf, bis zum Ende des Spiels dafür zu sorgen, dass das fehlende Foto in der Spielberechtigungsliste hochgeladen wird.
2. Kommt der Verein dieser Aufforderung nicht nach, vermerkt der SR dieses Versäumnis im Spielbericht und der Staffelleiter fordert den Verein auf, das Versäumnis bis zum nächsten Spiel (längstens jedoch 10 Tage) nachzuholen.
3. Sofern der Verein dem innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht nachkommt, geht die Angelegenheit an die zuständige Spruchkammer.
4. Sofern ein Verein in einer Saison wiederholt derart auffällig wird, ist das Verfahren direkt an die Spruchkammer abzugeben

Zu § 12, Ziffer 1 Buchst. d) (Vereinswechsel – Entschädigungszahlungen)

Entschädigungssummen nach der DFB-Regelung sind als Ersatz der Zustimmung möglich. Dies kann in der 1. Wechselperiode (siehe Ziffer 2) angewendet werden. Die Beträge sind in der DFB-JO § 3 aufgeführt und sind ebenso im Vorspann der FVR-JO durch eine "Verlinkung" einsehbar. (Homepage des FVR - Downloads – Passstelle)

Bei einem Vereinswechsel nach dem 1. Mai (Abmeldung nach dem 1. Mai) gilt bzgl. der Entschädigungssumme die Spielklassenzugehörigkeit der 1. Mannschaft des aufnehmenden Vereins der neuen Saison sowie die Altersklasse des Spielers, der er in der neuen Saison angehört.

Neue Entschädigungsregel bei Wechsel zu einem Jugendförderverein

Bitte beachten: Neue Entschädigungsregelung bei Wechsel zu einem Jugendförderverein.

Zu § 12, Ziffer 7 (Spielen im neuen Spieljahr)

Relegationsspiele werden ebenso als Spielrunde des auslaufenden Spieljahres gewertet.

Zu § 13 (Zweitspielrecht)

Ein Zweitspielrecht kann in einem Spieljahr grundsätzlich nur einmal erteilt werden. Eine Antragsfrist ist nicht mehr vorgegeben.

Die Spielberechtigung im eigenen Verein bleibt uneingeschränkt bestehen, erlischt jedoch für seine Altersklasse mit sofortiger Wirkung. Das Zweitspielrecht wird vom aufnehmenden Verein per Antragstellung Online (nach vorherigen ausfüllen des entsprechenden Antragsformulars (mit Passbild, Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters und des abgebenden Vereins) bei der Verbandsgeschäftsstelle beantragt. Das Zweitspielrecht wird grundsätzlich nur für die entsprechende Altersklasse des Jugendlichen erteilt. In der eigenen Vereinsjugend darf der Spieler ebenfalls am Pflichtspiel älterer Juniorenklassen teilnehmen.

Für eine höhere Altersklasse kann das Zweitspielrecht auch dann genutzt werden, wenn der eigene Verein in dieser Altersklasse keine Mannschaft stellt.

Juniorinnen können neben ihrer Spielberechtigung im eigenen Verein (gemischte Jungenmannschaften) ein zusätzliches Zweitspielrecht für eine reine Juniorinnenmannschaft ihrer Altersklasse erhalten. Ebenfalls können Juniorinnen, die in ihrer Altersklasse in ihrem Verein oder ihrer JSG nur die Spielmöglichkeit in einer Juniorinnenmannschaft haben, ein Zweitspielrecht für gemischte Mannschaften erhalten. Ein Zweitspielrecht nach dieser Regelung kann nicht ausgestellt werden, wenn Junioren/Juniorinnen die Spielberechtigung für Mannschaften zweier Vereine erhalten, die im Meisterschaftsspiel gegeneinander antreten (§ 7 f Nr.3 JugO DFB).

Bis zum ersten Meisterschaftsspiel des abgebenden Vereins kann ein Zweitspielrecht auf Antrag auch erteilt werden, wenn der eigene Verein/JSG eine oder mehrere Mannschaft(en) im Spielbetrieb gemeldet hat (Überhangspieler).

Anträge auf Zweitspielrecht

bei denen die A-Junioren erst zu dem Spieljahr gewechselt haben sowie auch alle Überhangspieler bedürfen der (ausdrücklichen) Zustimmung des VJA

Das Zweitspielrecht kann erteilt werden, wenn

- a) keine Mannschaft gemeldet wurde
- b) die einzige Mannschaft abgemeldet wurde
- c) Die 2. Mannschaft abgemeldet wurde und der Spieler zu diesem Zeitpunkt nicht Stammspieler der 1. Mannschaft war
- d) Wenn der Stammverein über zu viele Spieler verfügt

Bei a) kann das Zweitspielrecht **NICHT** erteilt werden, wenn der Spieler erst in diesem Spieljahr zum Stammverein gewechselt ist, wobei der VJA für A-Junioren Ausnahmen machen kann.

Bei d) kann das Zweitspielrecht **NICHT** erteilt werden, wenn nach dem 1. Meisterschaftsspiel beantragt.

Ein Zweitspielrecht wird **NICHT** erteilt, wenn die Jugendmannschaft des Zweitvereins in der betreffenden Altersklasse höherklassig spielt als die des Stammvereins (dann handelt es sich nicht um Überhangspieler).

Zu § 14 JO und § 16 SpO (Stammspieler)

Stellt der Verein oder die JSG in einer Altersklasse mehrere Mannschaften, so müssen diese fortlaufend nummeriert sein. Die mit der Nr. 1 bezeichnete Mannschaft gilt gegenüber der Nr. 2 als "obere Mannschaft", entsprechendes gilt für die Nr. 2 gegenüber der Nr. 3 usw.

Von Altersklasse zu Altersklasse: z. B. wenn ein A-Jugendlicher in der ersten Seniorenmannschaft Stammspieler ist, liegt die Spielerlaubnis für die A1-Junioren immer vor. In A2-Junioren- und in

unteren Herrenmannschaften kann der Spieler nur nach den Bestimmungen des § 16 SpO mitwirken. Diese Regelung gilt sinngemäß für B-Jugendliche bei den A-Junioren, für C-Jugendliche bei den B-Junioren usw. Im F-Juniorenbereich findet § 16 SpO und § 14 JugO keine Anwendung, somit kommt die Stammspielerregelung dort nicht zur Geltung.

Bei Spielrunden im Play-off-System stellen Orientierungs- und Hauptrunden mit allen Konsequenzen in sich geschlossene Einheiten dar, d. h. die Stammspielereigenschaft ist jeweils gesondert festzustellen (s. § 14 Ziffer 2c JugO); Pokalspiele in der Hauptrunde zählen nicht mit. Neunermannschaften gelten gegenüber Elfermannschaften als untere Mannschaften. Im D-Juniorenbereich gelten Neunermannschaften als obere Mannschaften. Es können bei Elfer- und Neunermannschaften bis zu zwei Stammspieler eingesetzt werden, bei Siebenermannschaften ein Stammspieler. Dabei findet § 16 SpO (mit Ausnahme der Ziffer 5) Anwendung.

Bei Pokalspielen gilt die übliche Regelung nach § 14 JO und § 16 SpO. Spielen Mannschaften in der Meisterschaftsrunde im „Play-Off“, werden ab Beginn der Hauptrunde auch im Pokal die Stammspieler neu berechnet.

In den letzten vier Spielen einer unteren Mannschaft können keine Stammspieler mehr eingesetzt werden. Hierbei kommt es auf die letzten 4 Spiele der jeweiligen Mannschaft und nicht auf die letzten 4 Spieltage der Staffel an.

Zu § 14d (Stammspielerberechnung)

~~In den Bezirksligen der D-Junioren wird die Stammspielereigenschaft nur bei den Aufsteigern zur Rheinlandliga neu berechnet.~~

Zu § 15 Ziffer 2 (Verbands- und Kreismeister)

Spiele in einem Fußballkreis, Mannschaften aus verschiedenen Kreisen, wird die Kreismeisterschaft in einem/er gesonderten Spiel/Runde mit den jeweils bestplatzierten Mannschaften des Kreises gespielt. Näheres ist aus den Auf- und Abstiegsregeln, veröffentlicht (Homepage des Service-Downloads-Spielbetrieb) zu ersehen.

Jugendspielgemeinschaften, die aus Vereinen verschiedener Kreise bestehen, können nur in dem Kreis Meister werden, in dem sie die Saison spielen.

Zu § 15 Ziffer 4 (Kreismeister)

Die Hallenwettbewerbe stellen eine eigene spieltechnische Einheit dar. Jede teilnehmende Mannschaft (außer F-Junioren) kann Kreismeister werden (§ 4 Ziffer 1 b SpO).

Zu § 16 (Pokalspiele)

Nach § 38 Ziffer 3 SpO haben unterklassige Mannschaften immer Heimrecht, wobei für das Endspiel eine Sonderregelung getroffen werden kann. Die Endspieltermine/-orte werden vom Verbands- Kreisjugendausschuss spätestens vor den Halbfinalspielen veröffentlicht.

Mannschaften, die nicht am Meisterschaftsspielbetrieb teilnehmen, werden zum Kreispokal und IKK-Rheinlandpokal nicht zugelassen.

Zu § 17 (Schiedsrichter)

Die Kreise können zusätzlich Juniorschiedsrichter ausbilden, die sich per Zertifikat ausweisen müssen. Dieser Personenkreis hat vorrangig das Recht, ein Juniorenspiel zu leiten. Daher ergibt sich folgende Reihenfolge der Berechtigung:

1. angesetzter Schiedsrichter
2. per aktuellem Zertifikat ausgewiesener Juniorschiedsrichter

3. anwesender neutraler Schiedsrichter
 4. Gastbetreuer (evtl. nach kreisinterner Regelung der Gastgeberbetreuer)
- Die Aus-/Fortbildung erfolgt jährlich und hat nur für ein Spieljahr Gültigkeit.

Schiedsrichter-Spesensätze:

A/B-Junioren und B-Juniorinnen-Kreisklassen:	14,00 €
C-E-Junioren und Juniorinnen-Kreisklassen:	12,00 €

Erweiterung der Erläuterungen zur Spielordnung

Zu § 4, Ziffer 1 Buchstabe b (Ergänzung zu den Futsalkreismeisterschaften)

1. Futsalkreismeisterschaften sind als Kreissonderrunden im Sinne dieser Bestimmung einzuordnen (Freundschaftsspiele). Sie werden nach FIFA-Regeln gespielt.
2. Ein Verein kann mit mehreren Mannschaften einer Altersklasse vollwertig im Wettbewerb mitwirken.
3. Ein Überwechseln in eine andere Mannschaft seiner Altersklasse ist nicht möglich. Vor Beginn des Wettbewerbs hat sich der Verein mit einer Namensliste pro Mannschaft auf den Spielerkader festzulegen; ersatzweise kann der erste Spielbericht hierfür genommen werden.
4. Der Einsatz jüngerer Spieler in älteren Jugendklassen ist erlaubt.
5. Turnierberichte/Namenslisten werden wie bei allen Turnierveranstaltungen dem Kreisvorstand vorgelegt. Soweit sich Zuständigkeiten für die Rechtsinstanzen ergeben, ist der Vorgang unverzüglich der sachlich zuständigen Spruchkammer vorzulegen.
6. Auf die besonderen Bestimmungen zu den Futsal-Rheinland- und Kreismeisterschaften (veröffentlicht auf der Homepage des FVR wird hingewiesen).
7. **§ 58 Strafo – Nichtteilnahme an einem Turnier – insbesondere Futsalkreis- und Rheinlandmeisterschaften**

Der Begriff „Erstattung der Unkosten“ beinhaltet einen Schadensersatz für im Vorfeld erbrachte Leistungen des Ausrichters.

Hier setzt der VJA eine Pauschale fest:

A-Jugend – B-Jugend	20,00 €
C-Jugend – D-Jugend	30,00 €
E-Jugend – F-Jugend, Bambini	40,00 €

Zu § 9 Ziffer 3 (Einstellung des Spielbetriebes – Wertung)

Play-off-Runden im Juniorenbereich stellen in Orientierungs- und Hauptrunden jeweils in sich geschlossene Einheiten dar.

Zu § 9 Ziffer 7

Die Verwaltungsgebühr beträgt für Juniorenmannschaften 26 Euro

Zu §§ 9, 10

Im Juniorenfußball sind für den Einnahmeausfall folgende Beträge zu erstatten (zzgl. der

entstandenen Schiedsrichterkosten):

A-Junioren Rheinlandliga	60 Euro
B-/C-Junioren Rheinlandliga, A-Bezirksmeisterschaft und B/C/D-Junioren-Bezirksliga	40 Euro
A- bis F-Junioren in den Kreisen, sowie Bambini	20 Euro

Zu § 18 (Pflichtspiele)

Hat ein Verein mindestens vier Stammspieler der Mannschaft nicht zur Verfügung (Vorlage von ärztlichen Attesten), weil diese Spieler krank sind (keine Sportverletzung), kann der Spielleiter einen förmlichen Spielverlegungsantrag auch ohne Einverständniserklärung des Gegners genehmigen; bei Siebenermannschaften müssen es mindestens drei Spieler sein. Aus den Attesten muss eindeutig hervorgehen, dass es sich um eine Krankheit handelt. Anderslautende Atteste werden nicht anerkannt.

Bei religiösen und schulischen Veranstaltungen müssen die entsprechenden Bescheinigungen 5 (fünf) Tage vor dem geplanten Anstoß dem Spielleiter vorliegen. Verfügt dieser Verein oder diese JSG über eine untere Mannschaft dieser Altersklasse, muss zuerst die obere Mannschaft von dort ergänzt werden, sofern diese Mannschaft spielfrei hat. Bei Mannschaften, die in der Rheinlandliga spielen, gilt das nur, wenn die untere Mannschaft in der Bezirksliga spielt. Der Spielleiter kann verlangen, dass die Atteste vor dem Anstoß vorliegen. Die Atteste/Bescheinigungen sind grundsätzlich vor dem Anstoß beim Spielleiter einzureichen.

Auf Antrag werden Pflichtspiele vom Staffelleiter verlegt, wenn der verantwortliche Trainer bei einer Ausbildungs- oder Fortbildungsmaßnahme des Fußballverbandes teilnimmt.

Einer Zustimmung des Gegners zur Verlegung bedarf es in diesem Fall nicht.

Zu § 18, Ziffer 2 und 3

Die Spielverlegungsgebühr beträgt für

überkreisliche Jugendklassen 20 Euro

Jugendverlegungen Kreisklassenbereich 10 Euro

Die Spielverlegungsgebühr wird durch die Verbandsgeschäftsstelle eingezogen.

Ein Verlegungsantrag muss 5 Tage vor dem Spieltermin beim Spielleiter eingegangen sein.

Ausnahmen sind bei Erkrankungen oder „höheren Gewalt“ möglich.

Zu § 19, Ziffer 2 Buchstabe f (Spielverlust)

Ein Spiel darf nicht begonnen werden, wenn

- a) Elfermannschaften mit weniger als 7 Spielern,
- b) Neunermannschaften (C- und D-Junioren) mit weniger als 6 Spielern,
im A- und B-Juniorenbereich mit weniger als 7 Spielern, und
- c) Siebenermannschaften mit weniger als 5 Spielern
antreten oder eine Mannschaft nicht in ordnungsgemäßer Spielkleidung oder später als 45
Minuten nach dem angesetzten Zeitpunkt antritt.

Eine Fortsetzung des Spiels ist nicht möglich, wenn sich die Spielerzahl während des Spiels auf die o.g. Spielerzahlen reduzieren.

Zu § 22 Z.1 d (Platzordner)

zur Aufrechterhaltung der Platzordnung hat der Platzverein genügend durch Armbinden oder

Ordnerwesten gekennzeichnete Platzordner bereit zu stellen. Für den A- und B-Jugendbereich ist dem Schiedsrichter eine Liste mit 2 Personen unaufgefordert vor dem Spiel zu übergeben.

Zu § 22 Z. 1 n (Ergebnisdienst)

1. Spielergebnisse am Spieltag bis 18:00 Uhr gemeldet werden. Enden die Spiele laut Ansetzung nach 17:00 Uhr, sind deren Ergebnisse spätestens eine Stunde nach Spielende zu melden.
2. Die Ergebnismeldungen werden zentral von der Verbandsgeschäftsstelle mittels eines in das DFBnet Passprogramm integrierten separaten DFBnet-Moduls überprüft. Bei einem angezeigten Verstoß gegen die sich aus Nr. 1 ergebende Meldepflicht veranlasst der zuständige Abteilungsleiter der Verbandsgeschäftsstelle die Versendung eines Bescheides über das nach § 22 Nr.2 SpO zu zahlende Bußgeld in das DFBnet Postfach des betreffenden Vereins.
3. Die Buchhaltung zieht die festgesetzten Bußgelder im Folgemonat mittels Lastschrift ein.

Zu § 26 (Spielkleidung)

Von Thermo- bzw. "Radlerhosen" und Unterziehhemden sind im Juniorenspielbetrieb nur Regionalligen sowie Wettbewerbe auf DFB- und Regionalverbandsebene betroffen.

Zu § 30 (Zeitstrafen)

Im Jugendbereich werden beim FVR lediglich Zeitstrafen ausgesprochen. Gelb-Rote Karten sind unzulässig.

Bei den Hallen-Rheinland- und Kreismeisterschaften gelten besondere Bestimmungen.

Zu § 37 (Eintrittspreise bei überkreislichen Juniorenspielen)

Für den Juniorenfußball werden folgende Eintrittspreise empfohlen:

Alle überkreislichen Juniorenspielklassen = 2 Euro für Erwachsene/Jugendliche und 1 Euro für Schüler/Studenten.

Zu § 43, Ziffer 6 (Auswahlspiele)

Beim Einsatz in DFB- und Verbandsauswahlspielen hat der Verein nur für die Juniorenmannschaft einen Spielverlegungsanspruch, für die der Spieler "Stammspieler" ist.

Verbandsauswahlspieler die zu einem Auswahlturnier eingeladen sind, dürfen zwei Tage vor dem ersten Auswahlspiel in keinem Pflicht- oder Freundschaftsspiel eingesetzt werden.

Zu § 6 Ziffer 2 DFB – JO (Seniorenfreigabe zur Talentförderung)

Für A-Jugendliche des jüngsten Jahrgangs ist eine Seniorenfreigabe möglich, wenn sie unserer Verbandsauswahl angehören. Diese wird auch nur in Ausnahmefällen aus Gründen der Talentförderung genehmigt.

Nach § 6 Z. 2 DFB-JO kann die Spielerlaubnis für zweite Herrenmannschaften nur erteilt werden, wenn diese Mannschaft in der Oberliga spielt.

Der Verbandsjugendausschuss hat in darüber hinaus beschlossen, dass die Seniorenfreigabe zur Talentförderung für aktuelle Verbandsauswahlspieler des jüngsten A-Jugendjahrganges nur dann erteilt wird, wenn die 1. Mannschaft mindestens Rheinlandliga spielt.